

Anlage

Zur Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung

für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

der Verbandsgemeinde Linz am Rhein

vom 13.04.2023

Tarif für Personal- und Sackkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

1. Personal (Einsatz eigenen Personals)

1.1 Für die Berechnung der Personalkosten werden gem. § 36 Abs.7 LBKG pauschalisierte Personalkosten auf Grundlage insbesondere der vom statistischen Bundesamt festgestellten durchschnittlichen Bruttolohnbeträge von Arbeitnehmenden zuzüglich eines Zuschlages für Gemeinkosten (insbesondere für Kosten der medizinischen Untersuchungen, Reisekostenvergütung, Aus- und Weiterbildungskosten, Dienst- und Schutzbekleidung, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, Zusatzversicherungen nach § 13 Abs. 9 Nr. 2 LBKG, Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung), der 10 v.H. des durchschnittlichen Bruttobetragtes nicht übersteigen darf, zugrunde gelegt. Zusätzlich kann ein Zuschlag für die Aufwandsentschädigung nach §13 Abs. 8 Satz 3 LBKG erhoben werden.

1.2 Der Stundensatz für die Durchführung von Brandsicherheitswachen orientiert sich an dem, im Mindestlohngesetz festgelegten gesetzlichen Mindestlohn. Bei einer Änderung des Mindestlohnes nach dem Mindestlohngesetz erfolgt eine automatische Anpassung des Stundensatzes.

1.3 Der Stundensatz für die Beratung, Inbetriebnahme und Prüfung von Brandmeldeanlagen, ergibt sich entsprechend aus Punkt 1.1.

2. Fahrzeugkosten

Gem. § 36 Abs. 9 LBKG ist bei der Berechnung der Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge, die zusätzlich zu den Personalkosten nach den Absätzen 7 und 8 erhoben werden, ist Folgendes zu beachten:

1. als jährliche Kosten können 10 v. H. der Anschaffungskosten der Fahrzeuge angesetzt werden, die zur Berechnung der Stundensätze auf 80 Stunden je Fahrzeug zuzüglich eines Zuschlages für Vorhalte-, Wartungs-, Unterhaltungs-, Unterbringungs-, Verwaltungs- und sonstige Gemeinkosten von 30 v. H. umgelegt werden,

2. die Anschaffungskosten sind nicht durch Zuweisungen des Landes, insbesondere aus Mitteln der Feuerschutzsteuer, zu kürzen,

3. die ansetzbaren Kosten nach Nummer 1 und 2 sind um den Anteil des öffentlichen Interesses in Höhe von 50 v. H. zu vermindern,

4. bei der Berechnung der Stundensätze können für vergleichbare Fahrzeuge Durchschnittssätze festgesetzt werden,

5. die Stundensätze können auch für Einsatzfahrzeuge geltend gemacht werden, die nicht im Eigentum der Gemeinde oder des Landkreises stehen, deren Halter sie aber sind, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer die Gemeinde oder den Landkreis dazu ausdrücklich oder stillschweigend ermächtigt.

4. Wiederbeschaffung

4.1 Für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel werden die tatsächlichen Kosten zur Wiederbeschaffung zuzüglich eines Verwaltungszuschlages in Höhe von 10 v.H. berechnet.

4.2 Für während der Hilfe- und Dienstleistung beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte, werden die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlages in Höhe von 10 v.H. berechnet.

4.3 Für die Entsorgung von Gegenständen, Flüssigkeiten und Stoffen, insbesondere von verschmutztem Ölbindemittel, aufgefangenen Flüssigkeiten und Stoffen, die entstandenen Kosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlages in Höhe von 10 v.H. berechnet.

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
1.	Personal	
1.1	Je freiwillige/r Feuerwehrangehörige/r	33,45 Euro/Std. *1
1.2	Brandsicherheitswache (BSHW) je freiwillige/r Feuerwehrangehörige/r	12,00 Euro/Std. *2
1.3	Je Feuerwehrangehörige/r, bei Beratung, Inbetriebnahme und Überprüfung von Brandmeldeanlagen	33,45 Euro/Std. *3
2.	Fahrzeuge	
2.1	Löschfahrzeuge	
	Hilfeleistungslöschfahrzeug 20 (HLF 20)	388,13 Euro/Std.
	Hilfeleistungslöschfahrzeug 10 (HLF 10)	252,71 Euro/Std.
	Löschgruppenfahrzeug 10/6 (LF 10/6)	116,96 Euro/Std.
	Löschgruppenfahrzeug 8 (LF 8)	124,53 Euro/Std.
	Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	151,97 Euro/Std.
	Tragkraftspritzenfahrzeug/Wasser (TSF/W)	112,06 Euro/Std.
	Großtanklöschfahrzeug 16/45 (GTLF 16/45)	166,46 Euro/Std.
	Tanklöschfahrzeug 16/25 (TLF 16/25)	191,85 Euro/Std.

¹ zum Zeitpunkt des Satzungserlasses

² zum Zeitpunkt des Satzungserlasses

³ zum Zeitpunkt des Satzungserlasses

2.2	Sonderfahrzeuge	
	Teleskopgelenkmastfahrzeug 23/12 (TGM 23/12)	502,18 Euro/Std.
	Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)	157,51 Euro/Std.
2.3	Sonstige Fahrzeuge	
	Kommandowagen (KDOW)	46,47 Euro/Std.
	Mehrzweckfahrzeug 1 (MZF 1)	70,44 Euro/Std.
	Mehrzweckfahrzeug 2 (MZF 2)	175,49 Euro/Std.
	Mehrzweckfahrzeug 3 (MZF 3)	202,78 Euro/Std.
	Schlauchwagen 2000 (SW 2000)	41,03 Euro/Std.
	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	36,27 Euro/Std.
	Mannschaftstransportfahrzeug mit Ladefläche	49,57 Euro/Std.
	Gerätewagen Versorgung (GW-V)	52,73 Euro/Std.
2.4	Boote	
	Mehrzweckboot (MZB)	63,34 Euro/Std.
	Rettungsboot 2 (RTB 2)	58,48 Euro/Std.
	Schlauchboot	7,91 Euro/Std.
	Hochwasserkahn	2,75 Euro/Std.